
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2014/0759

Beratungsfolge:

Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und
Energieausschuss
Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

18.03.2020

28.05.2020

Entscheidung

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Ö

Tagesordnungspunkt:



Rahmenbetriebsplan für die Norderweiterung des Quarzsand- und
Quarzküstengebaus 'Rheinbach Flerzheim'
- Mitteilung über den Beschluss des OVG NRW: Ablehnung des
Antrages der Firma Kieswerk Rheinbach GmbH & Co. KG -

Sachverhalt:

Die Firma Kieswerk Rheinbach GmbH & Co. KG, baut seit 1977 in Rheinbach, südlich von Buschhoven, Kies und Sand ab. Sie hat am **11.03.2003** einen Antrag auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für die Erweiterung des Betriebes um ca. 30 ha in Richtung Norden / Buschhoven gestellt (Gemarkung Buschhoven, Flur 7 und 8). Dieser Antrag wurde am **11.02.2005** durch das Land NRW – vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg – abgelehnt.

Der betroffene Bereich ist durch den Landschaftsplan des Rhein-Sieg-Kreises Nr. 4 (Meckenheim-Rheinbach-Swisttal) als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Des Weiteren liegt der gewünschte Erweiterungsbereich teilweise im Plangebiet des Bebauungsplans Buschhoven Bu 18 „Am Nöel“, der den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festsetzt.

Auf eine Klage der Firma Kieswerk Rheinbach GmbH & Co. KG hob das Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom **15.03.2007** diesen Ablehnungsbescheid auf und verpflichtete das Land NRW den Antrag auf Zulassung eines bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans im Wege der Planfeststellung neu zu bescheiden.

2011 stellte die Firma Kieswerk Rheinbach GmbH & Co. KG einen Änderungsantrag zum Rahmenbetriebsplanantrag aus dem Jahr 2003. Statt ursprünglich 30 ha sollte nun nur eine Erweiterungsfläche von 22,9 ha in Anspruch genommen werden. Am **29.10.2013** lehnte die Bezirksregierung Arnsberg die Zulassung des Rahmenbetriebsplans erneut ab. Diesmal begründete sie ihre Entscheidung mit der 3. Änderung des Regionalplans:

2012 wurde die bereits in Jahr 2006 beauftragte 3. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg „Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville“ aufgestellt und bekanntgemacht. Das geplante Erweiterungsvorhaben befindet sich außerhalb der in dem Plan zeichnerisch dargestellten Fläche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB). In den textlichen Darstellungen ist zudem erläutert, dass außerhalb der zeichnerisch dargestellten BSAB neue Abgrabungen und Abgrabungserweiterungen auszuschließen sind.

Die Firma Kieswerk Rheinbach GmbH & Co. KG erhob erneut Klage gegen diesen Ablehnungsbescheid. Die Klage wurde jedoch am **19.07.2016** abgewiesen, woraufhin die Quarzwerke einen Antrag auf Zulassung einer Berufung einreichte, der letztendlich am **12.02.2020** durch einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts NRW abgelehnt wurde.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Der vollständige Beschluss des Oberverwaltungsgerichts NRW kann mit dem Aktenzeichen **21 A 1939/16** unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.justiz.nrw/BS/nrwe2/index.php#solrNrwe>